

Die Datenschützer Rhein-Main

Per E-Mail

Bereich: Geschäftsführung
Name: Dr. Matthias Schulze-Böing
Standort: Berliner Straße 190

Telefon: (0 69) 8065- 8200
Fax: (0 69) 8065- 8110
E-Mail: Schulze-boeing@offenbach.de
Mobil:

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
04.06.2019 (eingegangen per E-Mail am 23.05.2019, 23.57 Uhr)

Datum, unser Zeichen
28.05.2019 GF/SB

Aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg; Ihr Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.06.2017, mit dem Sie auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.04.2019 – Az. L 26 AS 2621/17 aufmerksam machen.

Ich darf Ihnen dazu mitteilen, dass Ihr Schreiben insofern ins Leere geht, als wir Personalausweise auch nicht nach vorheriger Einwilligung in die elektronische Akte scannen, obwohl die Anfertigung von Scans nach der Gesetzesänderung im Passausweisgesetz (PAuswG) sowie im Passgesetz (PaßG) nunmehr durchaus zulässig ist. Es werden aktuell noch die Restbestände der vorhandenen Zusatzblätter im Erstantragsverfahren verwendet, der am Ende stehende Passus zur Einwilligung jedoch in der nächsten Neuauflage des Zusatzblattes nicht mehr mit aufgenommen.

Sollte eine Kundin oder ein Kunde die Zustimmung in diesem Feld erteilt habe, wird dieser Umstand so behandelt, als wäre die Unterschrift nicht erteilt worden. Der Ausweis wird auch dann nicht zur Akte genommen. Sofern noch in wenigen Einzelfällen ältere Scans von Personalausweisen in der elektronischen Akte vorgefunden werden sollten, werden diese selbstverständlich gelöscht.

Nur am Rande möchte ich erwähnen, dass das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg lediglich einen Einzelfall behandelt, in dem das Speichern ohne Einwilligung einer unvollständigen Kopie als nicht erforderlich erachtet wurde. Dort war die Speicherung gerade wegen des bereits „gelöschten“ Lichtbildes zu einer Identitätsfeststellung gar nicht mehr geeignet. Eine allgemeinverbindliche Übertragung auf eine Vielzahl von Fallkonstellationen kann daher nicht hergeleitet werden.

Sofern Sie weiterhin den Vorwurf äußern, durch die Verwendung des Formulars „Einwilligung zur Datenübermittlung an den Vermieter“ in unzulässiger Weise gegen den Ersterhebungsgrundsatz zu verstoßen weise ich diesen hiermit zurück. Ich halte es auch für denkbar verfehlt, mit derartigen Vorwürfen an die Öffentlichkeit zu gehen, ohne zuvor auch nur einen Versuch unternommen zu haben, die Praxis in unserem Jobcenter kennen zu lernen und sich dazu verlässliche Informationen einzuholen.

Seite 1 von 2

Haus- u. Paketanschrift:
Berliner Str. 190
63067 Offenbach am Main

Internet:
www.mainarbeit-offenbach.de

Bankverbindung:
Städt. Sparkasse Offenbach
IBAN:DE7150550020000141658

Öffentl. Verkehrsmittel:
S-Bahn S1, S2, S8, S9 – Ledermuseum,
Ausgang Ledermuseum / Ludwigstraße

Öffnungszeiten:
Mo – Di: 7.30 – 16.30 Uhr
Mi: 7.30 – 12.30 Uhr
Do: 7.30 – 17.30 Uhr
Fr: 7.30 – 14.00 Uhr

Eine Einwilligung, den Vermieter zu kontaktieren wird bei der MainArbeit lediglich in Fällen eingeholt, in denen Mietrückstände aufgelaufen sind und eine Übernahme als Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II zum Erhalt der Wohnung geprüft wird. Die Einwilligung erfolgt in diesem Fall zugunsten der Leistungsberechtigten und wird gerade nicht pauschal eingeholt, so dass auch von keiner „Unfreiwilligkeit“ oder einem rechtlich zweifelhaften Vorgehen gesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schulze-Böing
Geschäftsführer

Kopie an: Oberbürgermeister Dr. Schwenke
Stadträtin Sabine Groß
Ombudsmann, Herrn H-J. Schäfer
Erwerbsloseninitiative SGB2-Dialog

Seite 2 von 2

Haus- u. Paketanschrift:
Berliner Str. 190
63067 Offenbach am Main
Internet:
www.mainarbeit-offenbach.de

Bankverbindung:
Städt. Sparkasse Offenbach
IBAN:DE7150550020000141658

Öffentl. Verkehrsmittel:
S-Bahn S1, S2, S8, S9 – Ledermuseum,
Ausgang Ledermuseum / Ludwigstraße

Öffnungszeiten:
Mo – Di: 7.30 – 16.30 Uhr
Mi: 7.30 – 12.30 Uhr
Do: 7.30 – 17.30 Uhr
Fr: 7.30 – 14.00 Uhr